LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

RICHTLINIE ZUR VERLEIHUNG VON DIENSTGRADEN AN BEDIENSTETE DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES

LFV SALZBURG

RICHTLINIE
ORG. NR.: 1.01.10
AUSGABE 03 | 2018

INHALTSVERZEICHNIS

ORGANISATIONSRICHTLINIE

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE 2

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2

3. DIENSTGRADE FÜR DIE EINZELNEN VERWENDUNGSGRUPPEN 3

4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 4

5. INKRAFTTRETEN 4

RICHTLINIE ZUR VERLEIHUNG VON DIENSTGRADEN AN BEDIENSTETE DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Rechtliche Grundlage für diese Richtlinie ist das Gesetz mit Verlautbarung vom 14. Februar 2018 über das Feuerwehrwesen im Bundesland Salzburg (Salzburger Feuerwehrgesetz 2018).

Darin ist unter Aufgaben des Landesfeuerwehrrates im § 22 Absatz (1) u.a. festgehalten:

n) *die Beschlussfassung über Richtlinien hinsichtlich der Organisation und einheitlichen Gestaltung des Feuerwehrwesens*.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. Die Dienstgrade für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des LFV Salzburg dienen zur Abbildung der internen Organisationsstruktur des LFV.

2.2. Die Dienstgrade der Bediensteten des LFV Salzburg werden vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen.

2.3. Die einschlägigen Bestimmungen aus den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg kommen zur Anwendung.

2.4. Eine Vordienstzeit kann für die Verleihung eines Dienstgrades angerechnet werden. Die Berechnung erfolgt analog zur Regelung im Salzburger Landesdienst und kann als frühesten Zeitpunkt das Erreichen des 18. Lebensjahres zur Grundlage haben.

2.5. Für eine besondere funktionsbezogene Verwendung können zusätzliche Ausbildungsgänge vorgeschrieben werden. Diese sind im Einzelfall vom Landesfeuerwehrkommandanten bzw. Landesfeuerwehrkommandantin im Einvernehmen mit den betroffenen Bediensteten festzulegen.

2.6. Bei einer Überstellung in eine höhere Verwendung ist hinsichtlich der Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades so vorzugehen, als ob der Bedienstete bzw. die Bedienstete die gesamte anrechenbare Dienstzeit in dieser Verwendung verbracht hätte.

2.7. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses, außer im Falle einer Pensionierung, ist eine Weiterführung des als Bediensteter bzw. Bedienstete geführten Dienstgrades nicht zulässig.

2.8. Bedienstete, die Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind, führen bei dieser den Dienstgrad gemäß ihrer Einstufung nach den einschlägigen Richtlinien.

2.9. Grundlage für die Einstufung ist die Verwendungsgruppe im LFV Salzburg.

2.10. Bedienstete, für die keine Uniformtragepflicht vorgesehen ist, wird der Dienstgrad Verwalter verliehen.

3. DIENSTGRADE FÜR DIE EINZELNEN VERWENDUNGSGRUPPEN

3.1. Dienstgrade Verwendungsgruppe als Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeiterin:

a) Löschmeister
b) Brandmeister
c) Oberbrandmeister
d) Hauptbrandmeister
e) Brandinspektor

3.1.1. Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen unter dem Punkt "Allgemeines". Die Vorrückung erfolgt unter Anwendung der einschlägigen Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg.

3.2. Dienstgrade Verwendungsgruppe Fachbereichsverantwortlicher bzw. Fachbereichsverantwortliche:

a) Brandinspektor
b) Oberbrandinspektor
c) Hauptbrandinspektor

3.2.1. Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen unter dem Punkt "Allgemeines". Die Vorrückung erfolgt unter Anwendung der einschlägigen Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg.

3.3. Dienstgrade Verwendungsgruppe Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin sowie Schulleiter bzw. Schulleiterin

a) Abteilungsbrandinspektor
b) Brandrat

3.3.1. Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen unter dem Punkt "Allgemeines". Die Vorrückung erfolgt unter Anwendung der einschlägigen Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg.

3.3.2. Für den Abteilungsleiter-Stellvertreter bzw. -Stellvertreterin sowie Schulleiter-Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ist der Dienstgrad Hauptbrandinspektor vorgesehen.

3.4. Dienstgrad für den Geschäftsstellenleiter bzw. Geschäftsstellenleiterin:

- Oberbrandrat

4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Verliehene bestehende Dienstgrade zum Zeitpunkt der Einführung dieser Richtlinie bleiben bestehen.

5. INKRAFTTRETEN

Die „Richtlinie zur Verleihung von Dienstgraden an Bedienstete des LFV Salzburg" wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 29. Jänner 2018 beschlossen und tritt mit 1. März 2018 in Kraft.

Salzburg, 30. Jänner 2018



LBD Leopold Winter
Landesfeuerwehrkommandant